

Richtlinie Sonderförderung

des Landesgremiums der Tabaktrafikanten

Förderbare Maßnahmen

- NFC Zigarettenautomatenumrüstung

Gewährung von Unterstützungen

- Es steht eine beschränkte Höhe von Fördermitteln zur Verfügung (Euro 20.000,--). Mittel werden zugeteilt, solange vorhanden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Unterstützungen können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an alle Mitglieder des Landesgremiums der Tabaktrafikanten gewährt werden - mit Ausnahme:
 - jener Unternehmen, deren Grundumlagenrückstände länger als ein Jahr betragen.
 - Unternehmer mit einem laufenden Insolvenzverfahren oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde.
- Die Förderung des Landesgremiums wird einmal pro Automat gewährt.
- Die Reihung der Förderungen erfolgt nach dem Datum der Beantragung.
- Die Förderzusage gilt 3 Monate ab Bewilligung der Förderung durch das Landesgremium.
- Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Übermittlung des bestätigten Förderformulars bzw. des bestätigten Förderantrages sowie einer Dokumentation der durchgeführten Maßnahme (Aufstellung der Kosten, Rechnungskopie(n), Fotos, usw.) sowie einer Zahlungsbestätigung.

Förderhöhe

- Pauschalbetrag von € 250,-- pro Zigarettenautomat

Antrags- & Förderabwicklung

Förderantrag

Das Ansuchen erfolgt mit dem dafür zur Verfügung gestellten Förderantrag unter Zustimmung der Förderbedingungen.

Förderungsprüfung

Bei positiver Beurteilung der Unterlagen wird die Höhe der tatsächlichen Förderung berechnet und der Förderungswerber erhält den bestätigten Förderantrag.

Förderauszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Umrüstung des Zigarettenautomaten mit dem NFC Chip nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen:

- Bestätigter Förderungsantrag
- Dokumentation der durchgeführten Installation der Alarmanlage (Rechnungskopien und die dazugehörigen Zahlungsbelege)

Rückzahlung

Aufgrund dieser Richtlinie zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber nach schriftlicher Aufforderung durch das Landesgremium der Tabaktrafikanten binnen 14 Tagen an diese zurückzuzahlen.